



Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 21.09.2016 folgende 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

§ 10 Messeinrichtungen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte (fernauslesbare Messgeräte) installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen/Auslesen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkmessgeräte zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
 2. Bei Eigentümerwechsel.
 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.
 4. Bei besonderen Störungsfällen im Versorgungsnetz bzw. zur Feststellung und Lokalisierung eines Leitungsschadens oder zur Klärung eines sonstigen abweichenden Wasserverbrauchs.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 28 Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Das Ablesen der fernauslesbaren Messgeräte im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung durch die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) ist gebührenfrei. Sind auf einem Grundstück mehrere fernauslesbare Messgeräte vorhanden, ist die Ablesung ebenfalls gebührenfreifrei.
- (2) Für die Ablesung von nicht fernauslesbaren Messgeräten erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände eine Verwaltungsgebühr von **16,90** EUR. Für den zweiten oder weiteren nicht fernauslesbaren Wasserzähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf **4,70** EUR.
- (3) Die Gemeinde kann bei nicht fernauslesbaren Messgeräten eine Ablesung durch den Anschlussnehmer verlangen. Die Zählerstände sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem öffentlich bekanntgemachten Ablesestichtag an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln.
- (4) Bei Selbstablesung eines nicht fernauslesbaren Messgerätes beträgt die Verwaltungsgebühr **6,30** EUR. Für das zweite oder weitere nicht fernauslesbare Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr bei Selbstablesung auf **2,90** EUR.
- (5) Kommt der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Meldung der Zählerstände nicht fristgerecht nach, wird die Ablesung durch Personal der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vorgenommen. Es fallen dann Gebühren nach Absatz 2 an.
- (6) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 EUR.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehrenberg (Rhön), den 22.09.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Schreiner

Siegel

.....

(Schreiner)
Bürgermeister